

Herborner Eisenbahnverein e.V.

Satzung

Satzung Herborner Eisenbahnverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Herborner Eisenbahnverein", HEV
- (2) Sitz des Vereins ist Herborn

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Herborn eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist unter 09250 52083 beim Finanzamt Dillenburg registriert.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss derjenigen, die am Eisenbahnwesen interessiert sind.
- (2) Die Tätigkeiten erstrecken sich auf folgende Aufgaben:
 - Erwerb und Erhaltung von eisenbahnhistorischen Baulichkeiten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen um bahngeschichtliche Entwicklung zu dokumentieren,
 - Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen, Sonder- und Studienfahrten und Besichtigungen,
 - Beteiligung an der Erörterung verkehrspolitischer Fragen,
 - Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart,
 - Herausgabe einer Vereinszeitschrift zur Information der Mitglieder und Öffentlichkeit,
 - Bildung und Förderung des Interesses der Jugend durch Aufzeigen der historischen Entwicklung der Eisenbahn im Dillkreis,
 - Fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung Herborner Eisenbahnverein e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Aufnahme eines Minderjährigen ist nur mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - durch Ausschluss. Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächste Mitgliederversammlung angerufen werden,
 - durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Das Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Rückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 6 Beiträge

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Beitragszahlung hat ab Monat des Beitritts zu erfolgen. Der Beitrag ist Anfang des Jahres ohne Aufforderung auf ein Konto des Vereins zu überweisen oder es ist eine Bankeinzugsermächtigung auszustellen.
- (3) Die Beiträge sind ausschließlich und unmittelbar dem Zweck des Vereins zuzuführen. Das gleiche gilt für Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,

Satzung Herborner Eisenbahnverein e.V.

- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer.

(2) Die Positionen des Kassierers und des Schriftführers können sowohl untereinander wie auch in Personalunion mit einem Vorsitzendenamt wahrgenommen werden.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter ein Vorsitzender, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stell. Vorsitzende, anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit.

(8) Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen, die das Amt kommissarisch weiterführt.

(10) Ein kommissarisches Vorstandsmitglied führt die Geschäfte nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt. Diese Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

(11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gilt §5, (5) Satz 2 und 3.

(12) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden auf Antrag erstattet.

(13) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und zu seiner Unterstützung Fachbeauftragte, den Beirat, bestimmen und abberufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich - möglichst im ersten Viertel des Jahres - vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und

Satzung Herborner Eisenbahnverein e.V.

entschieden, die Grund der Einladung waren.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Entgeltige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- Satzungsänderung,
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt.

(6) Liegt Stimmgleichheit bei Wahlen vor, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretene Vorsitzende.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist in einer eigens für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der DGEG - Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e. V., 59457

Satzung Herborner Eisenbahnverein e.V.

Werl zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben nach Begleichung aller Verbindlichkeiten die Übertragung des Vermögens nach satzungsmäßigen Bestimmungen zu besorgen.

§ 12 Persönliche Schutzausrüstung, Warnkleidung und Sicherheitshinweise

(1) Alle Mitglieder haben sich bei Arbeiten im Verein an die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu richten (Tragen von Arbeitsschutzkleidung usw.). Bei Nichtbeachtung ist der Verein von jeglicher Haftung freigestellt.

(2) Die Arbeitsschutzausrüstung und Warnkleidung kann nicht vom Verein zur Verfügung gestellt werden. Diese ist von jedem Mitglied selbst zu beschaffen und zu verwenden. Für den ordnungsgemäßen Zustand ist das Mitglied verantwortlich.

(3) Betriebsbereiche der Deutschen Bahn AG sind nur in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Deutschen Bahn AG zu betreten. Bei Bedarf sind Sicherungsposten für diese Einsätze abzustellen.

(4) Der Einsatz auf den vereinseigenen Fahrzeugen bedarf einer Ein- bzw. Unterweisung. Dazu sind, soweit vorhanden, Originalbetriebsanweisungen zu Schulungszwecken zu verwenden.

§ 13 Inkrafttretender Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 1997, beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung der §1 (1) und §9 (6) auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2007.

Änderungen der §4 (2), §6 (1) und (2), §9 (2), §11 (2) und §12 (1), (2), (3) und (4) auf der Mitgliederversammlung vom 02. April 2016.